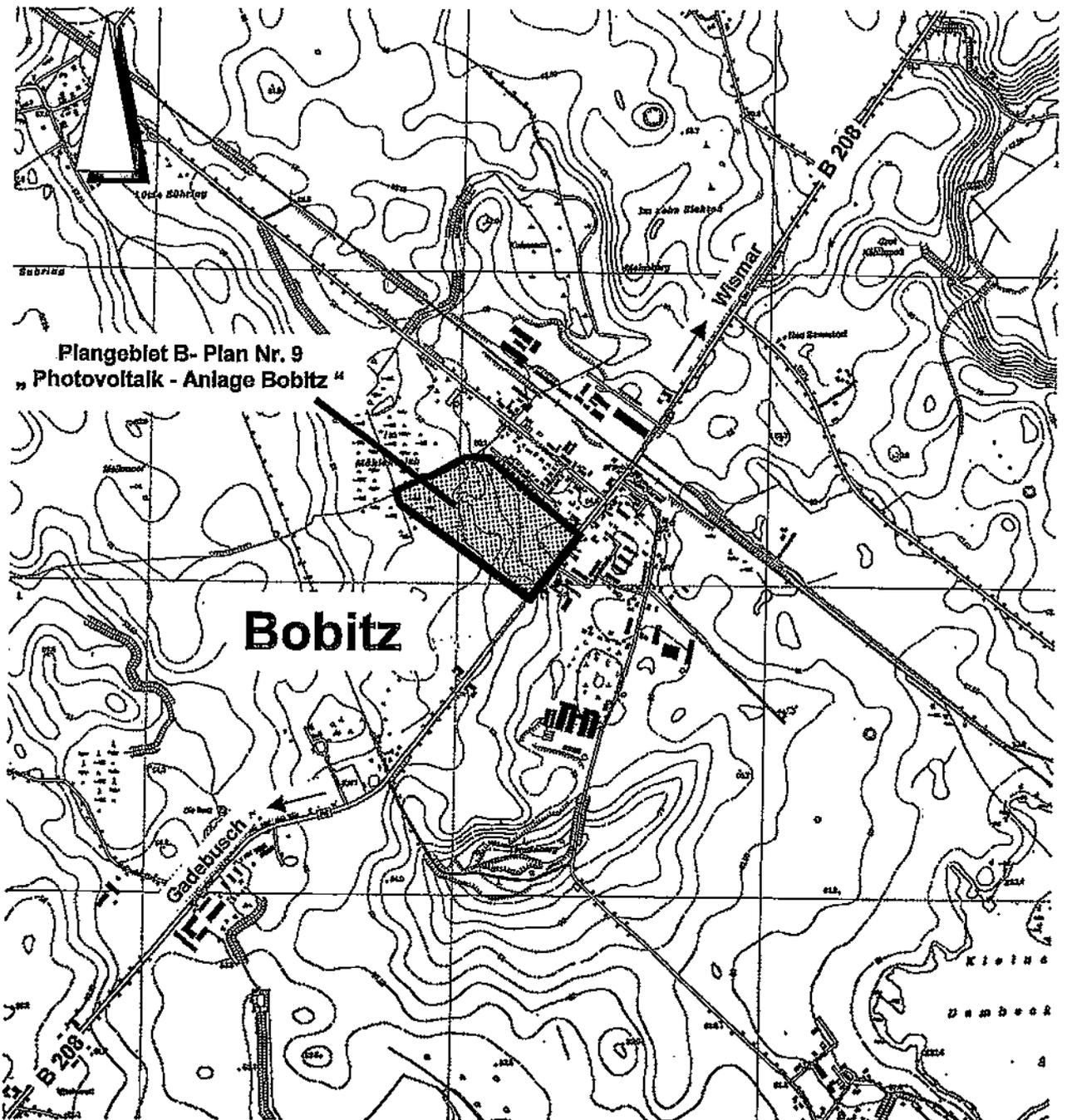


Begründung

zur Satzung der Gemeinde Bobitz
über den Bebauungsplan Nr. 9

„Photovoltaik – Anlage Bobitz“



Übersichtsplan

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 9, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Direkte Eingriffe in die gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotop innerhalb des Plangebietes sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden.

Die Baugrenzen sind mit einem Abstand von 7 m zu den geschützten Biotopen ausgewiesen. Für die Notwendigkeit zur Ausweisung von größeren Abständen zu den geschützten Biotopen lagen keine konkreten Erfordernisse bzw. Erfahrungswerte vor.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf Bestandsflächen, die auf Grund ihrer Vorbelastungen als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen im Wesentlichen als unempfindlich einzustufen sind. Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:

- Zur Minimierung der Eingriffe ist die Anlage von naturnahen Wiesenflächen zwischen den Modulen vorgesehen, die extensiv bewirtschaftet werden.*
- Zur Kompensation der Eingriffe sind Grasfluren als Übergangsbereich und Pufferzonen zu den geschützten Biotopen zu entwickeln.*

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (03.04. – 05.05.09) ging eine Stellungnahme von zwei Bürgern ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 23.07.09 geprüft wurde. Der vorgebrachten Anregung, die geplante Photovoltaik-Anlage an anderer Stelle außerhalb des Ortes zu errichten, wurde nicht gefolgt.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 26.03.2009 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung vom 23.07.09 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (06.08.09 – 07.09.09 /erneute Auslegung des geänderten Entwurfes 08.10.09 – 22.10.09) gingen keine Stellungnahmen ein.

2.4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB/ erneute Beteiligung des geänderten Entwurfes gem. § 4a BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 06.08.09/ erneutes Schreiben vom 01.10.09 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 02.11.09 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

3. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Nutzung regenerativer Energien hat überregionale Bedeutung und kann nicht auf den Standort Bobitz abgestellt werden. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Bobitz die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten Austauschflächen zu Verfügung.

Bobitz, den 17.11.09



Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung
2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
 - 4.1. Art der baulichen Nutzung
 - 4.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Anschluss an die Verkehrsflächen
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissionsschutz
8. Altlasten / Abfallentsorgung
9. Bodendenkmale

Teil II

Umweltbericht

Teil I

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Die Fläche des Plangebietes wurde bereits im Jahre 1998 mit Aufstellung des B- Planes Nr. 3 mit dem Planungsziel der Errichtung eines Wohn- und Mischgebietes überplant.

Für zwei Teilbereiche des B- Planes erfolgte 2006 die Teilbekanntmachung zur Schaffung von Baurecht. Da die Erschließung nicht gesichert war, konnte die Genehmigung für das Hauptgebiet des B-Planes nicht bekannt gemacht werden und der B-Plan für diesen Bereich keine Rechtskraft erlangen.

Inzwischen haben sich die Entwicklungsziele für dieses Gebiet geändert.

Da die Planungsziele grundsätzlich von der Ursprungsplanung abweichen, hat die Gemeinde Bobitz in ihrer Gemeindevertretersitzung am 21.04.2008 beschlossen, für dieses Gebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Überplanung sollen die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik- Anlage geschaffen werden.

Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Baugebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaik- Anlage ausgewiesen.

Da im Flächennutzungsplan der Gemeinde der Planbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, sind die Planungen der Gemeinde im Zuge einer F- Plan- Änderung in Übereinstimmung zu bringen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.06.2007 von der Gemeinde beschlossen.

Vorhabenbeschreibung:

Dem Konzept liegt die Maximalauslegung der Photovoltaik- Anlage mit Dünnschicht-Modulen aus Cadmium- Tellurid (CdTe) mit einer Gesamtnennleistung von ca. 3,3 Megawatt zugrunde.

Der Solarpark umfasst insgesamt 16.276 PV-Module, die die Solarenergie in Gleichstrom umwandeln. Der von den PV-Modulen erzeugte Gleichstrom wird in Wechselrichter-Stationen in Wechselstrom gewandelt und anschließend durch Transformatoren auf die Spannungsebene (20kV) des öffentlichen Netzes transformiert. Der vorläufige Einspeisepunkt in das öffentliche Netz befindet sich im Verlauf der Gartenstraße.

Die Gestelleinheiten werden jeweils in Reihen sowie mit einer möglichst optionalen Sonnenausrichtung und ohne gegenwärtige Verschattung auf der verfügbaren Fläche aufgestellt. Der Reihenabstand richtet sich nach der Verschattungsfreiheit. Die Modulreihen sind für eine maximale Bestrahlungsleistung nach Süden ausgerichtet.

Die PV-Module der Photovoltaik-Anlage in Bobitz werden mit einer vorgegebenen Neigung fest auf Gestellen, die aus Schienen- und Winkelsystemen bestehen, installiert. Das Aufständersystem ermöglicht eine einfache Justierbarkeit der Module, um Bodenunebenheiten auszugleichen.

Für einen maximalen Solarertrag am Standort Bobitz beträgt der Aufstellwinkel ca. 35 °. Die Aufständersystem sieht einen Abstand zwischen der Unterkante der unteren Modulreihe und dem Boden von 1 m vor, um eine Verschattung der niedrig wachsenden Vegetation auszuschließen.

2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2414)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)

3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Bobitz
Gemarkung Bobitz, Flur 1

Plangeltungsbereich: Flurstücke –Nr. 82/48 und 82/93 sowie Teilflächen aus Nr. 82/91 und 82/92

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Bobitz zwischen der Bundesstraße 208 und der ehemaligen Gemeindegrenze zu Groß Krankow.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 119.150 m².

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind in der Planzeichnung, Teil A, des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Festsetzungen

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des Bebauungsplanes sind nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- Anlage- ausgewiesen worden.

Zulässig sind im Einzelnen Photovoltaik-Module, Wechselrichter-Stationen sowie Transformatoren.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und

als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungskante der baulichen Anlagen

4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

5. Anschluss an die Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes -Photovoltaik- Anlage- ist über die Gartenstraße in Bobitz, die an die Landesstraße L 031 Bobitz-Groß Krankow anschließt, gewährleistet.

Mit dem Betrieb der Anlage ist kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verbunden. Lediglich für Wartungsarbeiten (Reinigung der Module, Grundstückspflege) wird die Zufahrt zum Gelände genutzt. Um die Belastung für die Bewohner der Wohnsiedlung während der Bauphase zu vermeiden, wird festgelegt, dass die Transporte zur Errichtung der Anlage direkt von der Ortsdurchfahrt der B 208 zum Gelände erfolgen müssen. Hierzu sind die notwendigen Abstimmungen zu führen.

6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasserversorgung

° Trinkwasserversorgung

Der Anschluss an das vorhandene System und notwendige Erweiterungen sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Er ist von der Wismarschen Straße aus vorzusehen.

° **Löschwasser**

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Abwasserentsorgung

° **Regenwasser**

Das anfallende Niederschlagswasser von den aufgestellten Modultafeln wird direkt örtlich versickert. Eine Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

° **Schmutzwasserableitung**

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Energie

Der Antrag auf Netzanschluss der Photovoltaikanlage wurde durch den Vorhabenträger bei der E.ON edis AG gestellt, er wird derzeit unter der Registriernummer UPL/2009/0507/14 bearbeitet. Nach Aussage der E.ON edis AG wäre der Anschluss an das vorhandene Mittelspannungsnetz möglich. Die Planungsphase wurde eingeleitet.

7. **Immissionsschutz**

Im Plangebiet und seiner immissionsrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach BImSchG genehmigt oder angezeigt wurden.

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen.

Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten werden sich auf die Bauphase beschränken.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum großen Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Der Einspeisepunkt befindet sich 40 m von der nächsten vorhandenen Wohnbebauung entfernt, dafür wird die vorhandene Trafostation innerhalb des Plangebietes genutzt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

8. **Altlasten/ Abfallentsorgung**

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt.

Eine Abfallentsorgung ist nicht erforderlich, da beim Betreiben der Anlage kein Abfall anfallen wird.

9. **Bodendenkmale**

Vorhandene Bodendenkmale sind dem Planungsträger nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Teil II

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.0 Ziele und Inhalt des Bauleitplanes

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes des Bebauungsplanes

Der in diesem Umweltbericht zu betrachtende Bebauungsplan in der Gemeinde Bobitz beinhaltet folgendes Planungsvorhaben:

- . Errichtung einer Photovoltaikanlage einschl. aller Nebeneinrichtungen
- . Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt an der nördlichen Seite des Plangebietes durch eine Abzweigung von der vorhandenen Straße.
- . Das Plangebiet, direkt neben der Bundesstraße 208 gelegen, wird bestimmt durch folgende Bestandsformen:
 - Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen
 - Wertvolle Biotopstrukturen schließen sich großräumig an der westlichen Seite des Plangebietes an.
 - An der nördlichen Seite des Plangebietes befinden sich Einzelgrundstücke, die mit ihren Gartenanteilen bis an die Plangebietsgrenze reichen.
 - Weiter in nördlicher Richtung dominieren im Zusammenhang mit der Bahnstrecke Wirtschafts- und Lagerflächen im Gebiet.

PLANUNG: . Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespart wird.
 Gesamtnennleistung : ca. 3,3 Megawatt
 . Extensive Bewirtschaftung der Freiflächen innerhalb des Plangebietes

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Für das geplante Bauvorhaben ist von folgendem Flächenbedarf auszugehen:

Größe des Plangebietes	119.150 m ²	<i>Planung</i>
Zum Erhalt festgesetzte Biotopflächen		10.680 m ²
Gesamt -Stellfläche für die Module		81.680 m ²
Bepflanzungen		1.620 m ²
Freiflächenbereich		25.170 m ²

1.3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Zur Definition der umweltrelevanten Faktoren sowohl im Bestand als auch in der Planung wurden Fachpläne herangezogen, die Folgendes über das überplante Gebiet aussagen:

„Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz“

Festgesetzte Entwicklung des Plangebietes als
 . Wohnbauland

Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

. Es ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan den Inhalten des aufgestellten Bebauungsplanes als Sondergebiet anzupassen.

„Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

- Überplant wird eine Ackerfläche im siedlungsangrenzenden Raum.
- Im regionalen Raumentwicklungsprogramm ist für das Gebiet keine gezielte Raumentwicklung ausgewiesen.

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Endfassung August 2003

Herausgeber: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

- Plangebiet innerhalb einer bestehenden Zerschneidungsachse durch die angrenzenden Straßen B 208 und L 031.
- Kernbereiche landschaftlicher Freiräume
Bewertung Größe . Plangebiet = Keine Bewertung
 . Südlich und westlich des Plangebietes = Stufe 2

Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- . Plangebiet am Rand der Siedlungsstruktur innerhalb der bereits bestehenden Zerschneidungsachsen
- . Keine direkten Eingriffe in höherwertige Freiräume der Stufe 2

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich wertvolle, gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützte Biotop.
- Bestand:
 - Kleingewässer und Bruchwald innerhalb des Plangebietes
 - An der westlichen Seite des Plangebietes schließt sich ein weiträumiges Niederungsgebiet mit Bruchwald sowie Gräben und Kleingewässer an.
 - Vom Plangebiet zu dem weiter westlich gelegenen Kleingewässer beträgt der Abstand ca. 400 m.

Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- . Direkte Eingriffe in die wertvollen Biotop sind nicht mit dem Planvorhaben verbunden.
- . Die Baugrenzen sind mit einem Abstand von 7 m zu den geschützten Biotop ausgewiesen.
- . Für die Notwendigkeit zur Ausweisung von größeren Abständen zu den geschützten Biotop liegen keine konkreten Erfordernisse bzw. Erfahrungswerte vor.

- . Möglich erscheinen Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch die reflektierenden Oberflächen der Module. Vor allem bei Wasservögeln könnten Irritationen hinsichtlich der spiegelnden Oberflächen auftreten. Untersuchungen zu diesen möglichen Beeinträchtigungen durch die Moduloberflächen auf die Vogelwelt stehen nicht zur Verfügung.
- . Die zu vermutenden mittelbaren Eingriffswirkungen auf das geschützten Biotop Bruchwald sind Bestandteil der Gesamtbilanzierung für das Bauvorhaben. Der ermittelte Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonzept für die gesamten Kompensationsmaßnahmen.
- . Zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Kleingewässer innerhalb des Plangewässers sind auf Grund der bereits bestehenden Umwelteinflüsse durch die straßennahe Lage und die Siedlungsstruktur nicht wahrscheinlich.
- . Zu dem weiter westlich, außerhalb des Plangebietes, befindlichen Kleingewässer beträgt der Abstand über 300 m.

2.0 Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

Folgende Nutzungsformen sind für das Plangebiet relevant:

- . Innerhalb des Plangebietes bestimmen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen das Landschaftsbild.
- . Die östliche Seite des Plangebietes begrenzt die Bundesstraße 208.
- . Nördlich des Plangebietes befinden sich entlang der Landesstraße 031 Einzelgrundstücke mit umfangreichen Gartenanteilen.
- . Weiter in westlicher Richtung erstreckt sich ein großräumiges Niederungsgebiet, das sich im Zusammenhang mit dem früheren Mühlenteich entwickelt hat.

Bevölkerung und menschliche Gesundheit / Natürliche Erholungseignung

BESTAND: LRP M-V¹⁾ - Erholungsvorsorge / Landschaftserleben
= Kein Bereich mit besonderer Bedeutung

. Durch vorangegangene landwirtschaftliche Nutzungsformen stark anthropogen geprägtes Gebiet am Rand der Ortslage.
An der westlichen und südlichen Seite des Plangebietes schließt sich der offene Landschaftsraum an.

PLANUNG: - Entwicklung des Plangebietes als Photovoltaikanlage, auf der bis ca. 3 m hohe Module, entweder mit Fundamentplatte oder mit Punktfundament, aufgestellt werden.
- Das Vorhaben ist nicht mit Geruchs- und Schadstoffmissionen verbunden.
- Lärmmissionen treten nicht auf.
Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Verkehrsaufkommen

BESTAND: Das überplante Gebiet wird durch eine kurze Stichstraße an der Nordseite erschlossen.

PLANUNG: Für die Erschließung des Plangebietes ist keine gesonderte Zufahrt erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht erhöhen.
Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Abfallerzeugung

BEWERTUNG: Das Planvorhaben ist nicht mit Schadstoffmissionen verbunden. Das anfallende Regen- und Schmutzwasser wird an die vorhandenen Entwässerungsleitungen angeschlossen.
Nicht erhebliche Umweltauswirkungen

Emissionen und Immissionen

BEWERTUNG: Grenzüberschreitungen bei Emissionen und Immissionen im Bezug auf die geplanten Nutzungsformen als Wohngebiet sind nicht zu erwarten.
Nicht erhebliche Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist im Bezug auf die Art der Anlage von folgenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter auszugehen:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Lebensgemeinschaften

BESTAND: LRP M-V ¹⁾ = **Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume**
Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit

LRP M-V ¹⁾ = **Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume**
Bewertung Funktionen =
Stufe 2 – mittlere Schutzwürdigkeit

PLANUNG: Es dominieren im Gebiet weite Ackerfluren, die bis an die bebauten Flächen der Ortslage reichen. Weiter in westlicher Richtung erstreckt sich ein wertvolles Niederungsgebiet mit Kleingewässern, Gräben und Bruchwaldflächen
- **Umweltauswirkungen** entstehen vordergründig durch die Neuversiegelungen und die Funktionsverluste infolge der veränderten Nutzungsform.

Funktionsverluste der wertvollen Lebensräume außerhalb des Plangebietes sind wahrscheinlich, da die Plangebietsgrenze bis an das gem. § 20 geschützte Biotop heranreicht. Die direkten und mittelbaren Beeinträchtigungen auf die wertvollen Biotope werden ermittelt und sind Bestandteil der Eingriffsbilanzierung zu dem Vorhaben.

Als positiv zu bewerten ist die Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung.

Mit der vorgesehenen extensiven Bewirtschaftung und auch Beweidung werden durch die Aushagerung des Standortes Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Lebensräumen geschaffen.

Unter Berücksichtigung der Biotopwertigkeit im Plangebiet und der bereits vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen durch die vorhandenen Nutzungsformen und die siedlungsnahen Lage werden die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch das Planvorhaben als nicht sehr wesentlich eingeschätzt.

Weniger erhebliche Umweltauswirkungen

Artenschutzrechtliche Vorschriften des § 42 Bundesnaturschutzgesetzes

- Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierartenbestandes vor.
- Auf Grund des bereits anthropogen geprägten Standortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

Boden

BESTAND: LRP M-V ¹⁾ - **Bodenpotentiale**
= Grundwasserbestimmte Lehme der Endmoräne
= Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit

Landwirtschaftliche Anbauflächen beeinflussen das Bodenpotential im Plangebiet, so dass von überprägtem Naturboden auszugehen ist.

Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung

PLANUNG: - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von Boden durch die Neuversiegelung von offenen Oberflächen verbunden. Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der Eingriffsgröße von nicht sehr wesentlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.
- Großflächige Geländeänderungen und räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht mit dem Bauvorhaben verbunden. Es wird festgesetzt, dass Auf- und Abträge des natürlichen Geländes nicht zulässig sind.

Weniger erhebliche Umweltauswirkungen

LRP M-V ¹⁾ Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg
Herausgeber: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

Grundwasser

- BESTAND:** LRP M-V ¹⁾ - **Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit**
 . Auf Grund der bestehenden Nutzungsformen ist von einer beeinträchtigten Grundwassersituation im Plangebiet auszugehen.
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von allgemeiner Bedeutung
- PLANUNG:** - Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind durch die geplanten Versiegelungen anzunehmen.
 Neuversiegelungen = ca. 4.500 m²
 - Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate sind in geringem Umfang zu erwarten.
 - Eingriffe in die natürliche Geomorphologie des Gebietes erfolgen nicht.
Weniger erhebliche Umweltauswirkungen

Klima / Luft

- BESTAND:** LRP - M-V ¹⁾ = Niederschlagsnormaler Bereich
 . Beeinträchtigte Kleinklimasituation durch die tangierende Bundesstraße und den verhältnismäßig hohen Anteil an versiegelten Flächen in den angrenzenden bebauten Bereichen.
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von allgemeiner Bedeutung
- PLANUNG:** - Mit dem Planungsvorhaben ist ein höherer Versiegelungsgrad verbunden.
 - Es wird eingeschätzt, dass durch die Verschattungen und die teilweise Abdeckungen durch die schräg gestellten Module Auswirkungen auf die Kleinklimasituation im Gebiet verbunden sein können.
 Verschattungsfläche: ca. 23.200 m²
Erhebliche Umweltauswirkungen

Landschaft

- BESTAND:** LRP M-V ¹⁾ - **Landschaftsbild**
 = Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit
 . Plangebiet = Überprägte Landschaftsbildbereiche der Landwirtschaft und des Ortsgebietes.
Bewertungskriterium: **Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart**
Innerhalb des Plangebietes: **Von geringer Bedeutung**
Westlich des Plangebietes: **Von allgemeiner Bedeutung**
- PLANUNG:** - Mit der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaikanlage ist die Aufstellung von Modulen verbunden, wodurch grundsätzlich eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden ist.
 - Zur wesentlichen Erhaltung des Landschaftsbildes wird festgesetzt, dass die natürliche Geländeausformung durch Auf- und Abträge nicht zu verändern ist.
 - Eine direkte Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaftsräume wird vermieden.
 - Zur Einbindung in die Landschaft ist die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke entlang der Plangebietsgrenze vorgesehen.
Erhebliche Umweltauswirkungen

3.0 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Die Neuversiegelungen und die Funktionsverluste stellen entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 14 Eingriffe in die Natur und Landschaft dar, die zu minimieren und zu kompensieren sind.

Plangebiet:	119.150 m ²
Blotopflächen = Erhalt	10.680 m ²
Direkte EINGRIFFE	Gesamt-Stellfläche 81.680 m²
Biotoptyp:	Lehmacker
<u>Versiegelung:</u>	
Ansatz:	Aufstellung von 626 Tischen mit je 4 Füßen Je Tisch 4 Füße mit jeweils 100 cm ² / Fuß = $4 \times 0,04 \text{ m}^2 \times 626$ <u>= 25 m²</u>
<u>Funktionsverlust:</u>	
Verschattungsflächen	
Ansatz:	Größe: 1 Modul = 1,4 m x 1,0 m = 1,4 m ² Fläche Anzahl: 16.276 Module x 1,4 m ² = 22.786 m ² x Faktor 0,5 Beschattete Flächen <u>= 11.393 m²</u> Ohne Beschattung <u>= 70.262 m²</u>

Erläuterung:

Der angewandte Faktor 0,5 für die Ermittlung der beschatteten Flächen durch die Module basiert auf folgenden Grundlagen:

- Bedingt durch relativ geringe Geländeneigung der Aufstellungsfläche muss bei der Aufstellung zwischen den Modulreihen ein ausreichend großer Abstand eingehalten werden, um die gegenseitige Verschattung der Module möglichst gering zu halten.
- Die durch die Module überschirmte Fläche, senkrechte Projektion der Modulflächen auf den Boden, ist geringer als die eigentliche Modulfläche, da die Module in einem vorgegebenen Neigungswinkel von 35 Grad montiert werden.
- Über den Tagesverlauf verändert sich durch den wandernden Sonnenstand die Ausrichtung und Dauer der Beschattung des Bodens unterhalb der Module.
- Durch Lichtmangel verursachte dauerhaft vegetationsfreie Bereiche sind aufgrund des Einfalls von Streulicht bei den typischen Aufstellweisen der Photovoltaikanlagen auszuschließen.

Mittelbare EINGRIFFE

Eingriffe auf wertvolle Biotope:

Wirkzone 1

innerhalb des Plangebietes

Biotoptyp: Bruchwald
Fläche: 6.750 m²

Wirkzone 2

Außerhalb des Plangebietes

Biotoptyp: Bruchwald
Fläche: 39.000 m²

Zusätzliche mittelbare Eingriffe auf das geschützte Kleingewässer an der Nordseite des Plangebietes sind auf Grund der Vorbelastungen nicht anzunehmen.

- Das geschützte Biotope befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den angrenzenden Wohngrundstücken.
- Zur vorbeifahrenden Bundesstraße beträgt der Abstand ca. 40 m, so dass bereits mittelbare Eingriffswirkungen feststellbar sind.

- Beeinträchtigungen infolge des Planvorhabens auf die Lebensraumfunktionen in der Wirkzone II, wertvolle Biotope außerhalb des Plangebietes, sind aus folgenden Gründen nicht wahrscheinlich:

- . Betriebsbedingte Emissionen bzw. Immissionen treten nicht auf.
- . Eine höhere Frequentierung des Gebietes ist nicht anzunehmen.
- . Durch die Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in eine zum großen Teil extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche ist langfristig mit einer Verbesserung der Umweltgesamtsituation verbunden.
- . Nach Abschluss der Bautätigkeit für die Errichtung der Anlage sind weiterreichende Störfaktoren, die zu einer Beeinträchtigung des Bruchwaldareals führen könnten, nicht zu vermuten.
Demgemäß sind in der Eingriffsbilanzierung keine Beeinträchtigungsintensitäten in der Wirkzone II vorgesehen.

Gem. dem Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 14 stellen, wie ausgeführt, die Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen, gem. § 15 LNatSchG M-V, ausgeglichen werden müssen. In Anspruch genommen werden Biotopflächen mit allgemeiner und geringer Bedeutung.

Qualifizierte landschaftliche Freiräume der Wertstufen 2 werden nicht in Anspruch genommen. Demgemäß wurden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für die Betroffenheit des landschaftlichen Freiraumes ausgewiesen.

Faunistische Sonderfunktionen sind nicht zu berücksichtigen.

Gemäß der Vorgaben in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ zu den über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungsformen, sind die Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben auf wertvolle und gem. § 20 LNatSchG M-V geschützte Biotope zu betrachten und in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Für die Bewertung der landwirtschaftlichen Anbaufläche wurde nur der untere Wert angesetzt, da auf Grund der intensiven Bewirtschaftung Umweltbeeinträchtigungen zu vermuten sind.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen, werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungsflächen teilweise bereits in vorbelasteten Bereichen befinden. Der Beeinträchtigungsgrad wird bestimmt durch den Abstand zu vorhandenen Störquellen und vorbelasteten Bereichen. Im Plangebiet beträgt der mittlere Abstand zu Störquellen 50-200 m Meter, so dass teilweise ein Korrekturfaktor von 0,75 wirksam wird, durch den sich das Flächenäquivalent reduziert.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs zur Eingriffs -Ausgleichsermittlung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt sich folgendermaßen dar:

Rechenschema:

Beeinträchtigte Fläche x (Kompensationserfordernis + Zuschlag für Versiegelung) x
Freiraum- Beeinträchtigungsgrad

Blototyp	Fläche m²	Wert	Kompensationserfordernis	Versiegelungszuschlag	Freiraum-Beeinträchtigung	Korrigierter Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent m²
Ermittlung des Kompensationserfordernis							
Acker							
Versiegelung	25	1	1	0,5	0,75	1,125	28,13
Funktionsverlust	43855	1	1	0	0,75	0,75	32.891,25
Funktionsverlust	37800	1	1	0	1	1	37.800,00
81680							
Kompensationserfordernis							70.719,38
Flächenäquivalent							

Blototyp	Fläche m²	Wert	Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor	Korrigierter Kompensationsfaktor	Flächenäquivalent m²
Mittelbare Eingriffswirkungen						
Ermittlung des Kompensationsbedarfs						
Wertbiotop: Bruchwald						
Wirkzone 1 Innerhalb des Planbereiches	6.750	4	8	0,3	2,4	16.200,00
Flächenäquivalent						16.200,00
Kompensationsbedarf						

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die Versiegelungen und den Funktionsverlust von Blotopflächen beträgt: **86.919,38 m²**

MINIMIERUNG UND KOMPENSATION

Zur Minimierung und als Ausgleich für die Eingriffe werden folgende Festsetzungen getroffen:

Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 und Abs. 6 , Nr. 20 BauGB)

- Die in der Planzeichnung gekennzeichneten, gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotope, sind während der Bauphasen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe, entsprechend § 1a BauGB, sind

die auf der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, A 1 und A 2, als Übergangs- und Saumbiotope zwischen den unterschiedlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen zu entwickeln.

Maßnahmen:

- Initialsaat der Flächen mit einer bodenständigen Saatgutmischung für eine extensive Grünlandentwicklung mit hohem Kräuteranteil.
- Zulassen der natürlichen kontrollierten Sukzession auf den Fläche zur Entwicklung einer Grasflur mit einzelnen Buschgruppen.
- Selektive Mahd der Grasflur einmal im Jahr mit Abräumen des Mähgutes.

Lage der Fläche:

Siehe Planzeichnung

Flächengröße:

A 1 4.690 m²
A 2 11.450 m²

Pflegeregime:

1 x jährliche Mahd des Grünlandes unter Berücksichtigung des Aufwuchses ab Mitte September.
Das Schnittgut ist abzutransportieren.
Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

MASSNAHMEN ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES UND ZUR MINIMIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1. Zur Minimierung der Eingriffe sind die Flächen zwischen den aufzustellenden Modulen als extensive Grünlandflächen zu entwickeln.
Die Gesamtfläche ist mit einer bodenständigen Saatgutmischung für eine extensive Grünlandfläche anzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Lage der Fläche:

siehe Planzeichnung

Flächengröße:

70.382 m²

Pflegeregime:

1 x jährliche Mahd des Grünlandes ab Mitte September.
Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

2. Als landschaftspflegerische Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe ist innerhalb des Plangebietes eine 2-reihige freiwachsende Hecke mit einheimischen Gehölzarten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Zur Sicherung des Bestandes ist für die Pflanzung eine 3-jährige Pflege durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.

Lage der Fläche:

Siehe Planzeichnung

Flächengröße:

405 lfm x 4 m Breite = 1.620 m²

Gehölzarten: Sträucher

Schlehe (Prunus spinosa)

Hundsrose (Rosa canina)

Holunder (Sambucus nigra)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

Bäume - Heister

Weißdorn (Crataegus monogyna)

Holzappel (Malus silvestris)

Holzbirne (Pirus communis)

Pflanzabstand: 1,0 m in der Reihe, 1,5 m zwischen den Reihen

Qualität: 60-100 cm Sträucher

150-200 cm Heister

Biotoptyp	Fläche m²	Wertstufe der Maßnahme	Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m²
Kompensationsmindernde Maßnahmen				
Anlage einer Siedlungshecke	1.620	0,00	0,80	1.296,00
Anlage von extensiven Wiesenflächen zwischen den Modulen	70.262	0,00	0,90	63.236,80
Flächenäquivalent				64.531,80

Rechenschema:

Kompensationsfläche x (Kompensationswertzahl x Leistungsfaktor)

Kompensationsmaßnahme	Fläche m²	Wertstufe Zielbiotop	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Korrigierte Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m²
Geplante Maßnahmen zur Kompensation						
Flächen mit Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
Entwicklung einer Grasflur mit Bewirtschaftungsvorgaben	4650	2,00	2,00	0,70	1,40	16.030,00
Ausgleichsfläche A 1 Wiesenentwicklung	11450	2,00	2,00	0,80	1,60	7.504,00
	16130					
Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent						23.534,00
GESAMT						23.534,00

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe hat folgendes Ergebnis:

<u>Kompensationsbedarf</u>	<u>Maßnahmen zur Minimierung</u>	<u>Maßnahmen zur Kompensation</u>
	64.531,80 m²	23.534,00 m²
86.919,38 m²		88.065,80 m²

Es ist ersichtlich, dass das ermittelte Ausgleichsvolumen mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird.

4.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Entwicklung von neuen Lebensräumen und Einflussnahme auf das Landschaftsbild durch die geplante Kompensationsmaßnahme an der südlichen Plangebieteitsseite.
- Eine höhere Frequentierung des Gebietes ist nicht anzunehmen.
- Beeinträchtigungen der geschützten angrenzenden Biotope sind in geringem Umfang möglich. Erfahrungs- und Untersuchungsergebnisse von gleichartigen Anlagen bezüglich der Umweltauswirkungen sind nicht bekannt.

Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die derzeitige Nutzungsform als landwirtschaftliche Anbaufläche erhalten bleibt.

5.0 Technische Verfahren

Detaillierte Erfassungen für den Umweltzustand im Plangebiet legen nicht vor.

Auf Grund der noch nicht bis ins Detail vorhersehbaren Wirkungsformen von Photovoltaikanlagen auf die Umwelt können detailliertere Umweltuntersuchungen nicht definiert werden.

6.0 Monitoring

Die vorliegende Bauleitplanung beinhaltet die Überplanung einer landwirtschaftlichen Anbaufläche im angrenzenden Landschaftsraum der Ortslage Bobitz.

Eine Überwachung der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt beschränkt sich demgemäß auf folgende Maßnahmen:

- . Kontrolle zur Durchführung und zum Entwicklungsstand der festgesetzten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

7.0 Zusammenfassung

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf Bestandsflächen, die auf Grund ihrer Vorbelastungen als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen im Wesentlichen als unempfindlich einzustufen sind.

Die Beeinträchtigungen des offenen Landschaftsraumes entstehen vordergründig durch die Veränderungen im Landschaftsbild.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung direkt betroffen. Geschützte Biotope gem. § 20 LNatSchG M-V werden mittelbar beeinträchtigt.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen treten in folgender Form auf:

- . Verlust von Lebensräumen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- . Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Funktionsverlust
- . Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- . Veränderung des Kleinklimas und geringfügig höherer Versiegelungsfaktor
- . Großräumige Veränderung des Landschaftsbildes

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zu dem Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen werden.

- . *Zur Minimierung der Eingriffe ist die Anlage von naturnahen Wiesenflächen zwischen den Standorten der Module, die extensiv bewirtschaftet werden, vorgesehen.*
- . *Zur Kompensation der Eingriffe sind Grasfluren als Übergangsbereiche und Pufferzonen zu den geschützten Biotopen zu entwickeln.*

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.



gebilligt durch Beschluss der GV am : 02.11.2009
ausgefertigt am : 17.11.09

Der Bürgermeister

Kabelschutzanweisung

(Bearbeitet und Herausgegeben von der Deutschen Telekom AG, T-Com, T131)

Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer



Stand: 01.07.2004

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Deutschen Telekom AG, T-Com, erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der §317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Deutschen Telekom AG, T-Com, zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhindern.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Domen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60cm (in Einzelfällen 40cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln¹ der Deutschen Telekom AG, T-Com, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com, mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

¹ Betrieben werden:

- Fernspreidkabel
- Fernspreidkabel mit Fernspeisestromkreise
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

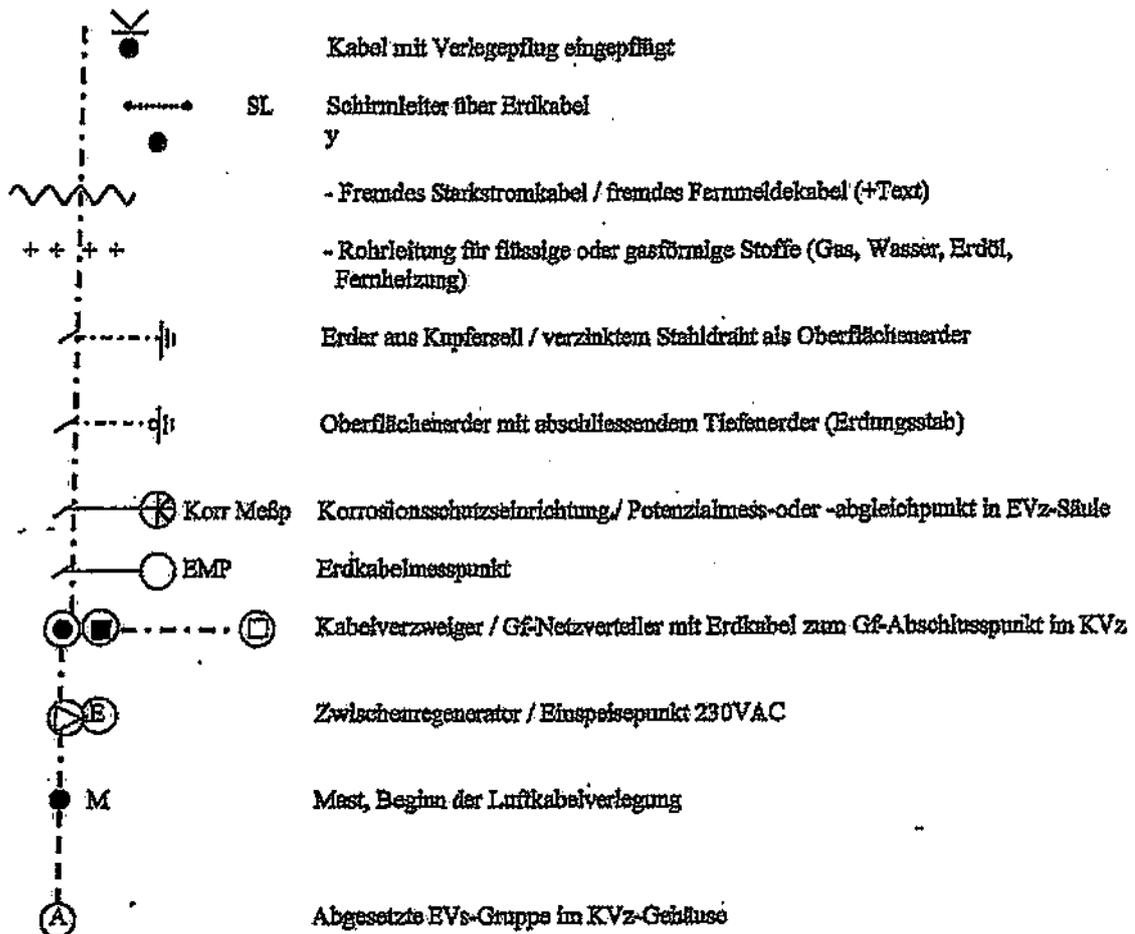
Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Telekom AG, T-Com, an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com. Der Beauftragte der Deutschen Telekom AG, T-Com hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Deutschen Telekom AG



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse; großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.